

Lohrer Starhilfe

Richtlinie für die Förderung von Neugründungen und Neueröffnungen zur Belebung der Innenstadt

Stand: 01.03.2025

1 Zweck der Zuwendung

In der Lohrer Innenstadt ist wie in vielen anderen Städten zu beobachten, dass Ladenlokale leer stehen. Die Lohrer Starhilfe bietet Gründer:innen mit kreativen Ideen die Chance, leerstehende Ladenlokale in der Lohrer Innenstadt zu sehr günstigen Konditionen anzumieten und schafft damit einen zusätzlichen Anreiz, in der Innenstadt Geschäfte neu zu gründen, um die Zahl der leerstehenden Ladenlokale zu vermindern. Durch die Ansiedlung neuer Geschäfte soll die Innenstadt belebt und gestärkt sowie die Passantenfrequenz erhöht werden. Der Zuschuss soll Gründungsinteressierte ermutigen, bereits bestehende Geschäftsideen in die Tat umzusetzen und die erste, schwierige Zeit zu überbrücken.

Die Lohrer Starhilfe wird/wurde von 2022 bis 2025 durch den Freistaat Bayern im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm gefördert. Die Stadt Lohr a.Main hat sich dazu entschieden, das Förderprogramm nach Ausschöpfung der Fördermittel aus der Städtebauförderung zu leicht geänderten Förderkonditionen weiterzuführen. Die neue Runde mit rein städtischen Haushaltsmitteln startete im Mai 2024 und wird ab April 2025 unter angepassten Bedingungen fortgeführt.

2 Was wird gefördert

Gefördert werden zukunftsorientierte, tragfähige Geschäftsmodelle, bevorzugt mit innovativen Ansätzen.

Beispiele sind (nicht abschließend):

- Gastronomie
- Facheinzelhandel inkl. Pop-Up-Stores
- Concept-Stores und Mischnutzungen
- Dienstleistungsgewerbe mit Kundenkontakt
- Direktvertrieb für landwirtschaftliche erzeugte Produkte
- Kultur- und kreativwirtschaftliche Nutzungen
- Bildungs- und alternative Betreuungsangebote

Gefördert werden gewerblich nutzbare Erdgeschoss-Flächen in der Lohrer Innenstadt (Abgrenzung gemäß ISEK, vgl. Anhang), welche bereits leerstehend sind oder durch bereits erfolgte Kündigung des Mietverhältnisses zeitnah leer stehen könnten.

3 Antragssteller und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtig und Zuwendungsempfänger sind alle natürlichen und juristischen Personen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der angestrebten Nutzung handelt es sich um eine Neugründung, Eröffnung einer Zweigstelle oder einen Umzug, welcher jedoch nicht innerhalb des Fördergebiets (Innenstadt) stattfindet.

Die angestrebte Nutzung ergänzt das bestehende Angebot und den vorhandenen Branchenmix und trägt zur Stärkung der Innenstadt sowie zur Steigerung der Aufenthaltsqualität bei.

Die förderfähige Mietfläche beträgt max. 300 qm. Die vereinbarte Höhe der Miete muss ortsüblich sein.

4 Antragsstellung, Auswahlverfahren und Auswahl- bzw. Ausschlusskriterien

Der Zuschussantrag muss schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Lohr a.Main zur Verfügung gestellten Vordrucks bei der städtischen Wirtschaftsförderung gestellt werden. Entsprechende Bewerbungsformulare stehen unter www.lohr.de/starthilfe zum Download bereit.

Bei der Vergabe berücksichtigt werden nur vollständige Bewerbungen. Bewerbungen müssen dabei mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum/zur Bewerber:in (Name, Kontaktdaten, Vita)
- Details zur geplanten Nutzung (Beschreibung, geplanter Beginn, Beschäftigtenanzahl, Zielgruppe, Öffnungszeiten usw.)
- Informationen zur Immobilie (Flächen, Mietpreise)

Geprüft und bewertet werden die im Bewerbungszeitraum eingegangenen Bewerbungen von einer Jury, bestehend aus dem interdisziplinär und privat-öffentlich besetzten Initiativkreis City- und Stadtmarketing Lohr a.Main. Der Initiativkreis besteht aus Vertreter:innen der Verwaltung, des Gewerbes, der Wirtschaft, des Tourismus, der Kultur und der Lohrer Vereine.

Die Auswahl geeigneter Bewerber:innen findet im Rahmen einer Initiativkreissitzung oder im Umlaufverfahren statt. Alle Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Um die Transparenz und Gleichberechtigung im Auswahlverfahren zu gewährleisten, wurden folgende Auswahlkriterien und Ausschlusskriterien festgelegt.

Die Jury orientiert sich bei der Entscheidung an den u.g. Kriterien und stimmt über jede Bewerbung demokratisch ab. Die Erfüllung der Auswahlkriterien stellt keine Garantie für eine Förderzusage dar.

Das Auswahlgremium orientiert sich an folgenden Auswahlkriterien:

- Konzept, welches das bestehende Angebot und den vorhandenen Branchenmix ergänzt.
- Konzept, welches zur Belebung und Stärkung der Innenstadt beiträgt.

- Bei der angestrebten Nutzung handelt es sich um eine Neugründung, Neueröffnung, Eröffnung einer Zweigstelle oder einen Umzug, welcher jedoch nicht innerhalb des Fördergebiets (Innenstadt) stattfindet.
- Die Förderung von Betriebsübernahmen ist möglich, wenn bei einer Schließung wichtige Sortimente oder Angebote wegfallen würden.

Von einer Förderung durch die Lohrer Starthilfe ausgeschlossen sind:

- Konzepte, die zu einem Trading-Down-Effekt führen können, z.B.:
 - Vergnügungsstätten
 - Spielhallen
 - Wettbüros
 - „Billiganbieter“ / „Ein-Euro-Geschäfte“
 - vergleichbare Konzepte
- Die angestrebte Nutzung stört die Innenstadtqualität durch z.B. überdurchschnittlich hohes Lieferaufkommen, Lärm, Parkplatzbedarf, usw.

5 Gewährung des Zuschusses

Die förderfähige Mietfläche beträgt maximal 300 Quadratmeter. Der Förderzeitraum beträgt maximal 12 Monate.

Die Höhe der Förderung beträgt monatlich bei einer gemieteten (und genutzten) Fläche

- von bis zu 100 qm 300 €

- von bis zu 200 qm 400 € und

- von bis zu 300 qm 600 €.

Die Förderung wird nach Vorlage des Mietvertrages dreimonatlich im Nachgang ausbezahlt. Der Zuschuss kann frühestens für die Zeit ab Stellung des Antrags gewährt werden.

Der Antragssteller erhält über die Entscheidung zu seinem Zuschussantrag einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid mit der Auflage, die tatsächliche Mietzahlung nachzuweisen. Auf die Vorlage eines aufwendigen Verwendungsnachweises wird grundsätzlich verzichtet.

Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt, hierfür wird jährlich ein Betrag in den städtischen Haushalt eingestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses.

5 Weitere Hinweise

Die Stadt Lohr a.Main kann die Rückzahlung des Zuschussbetrages fordern, wenn der Zuwendungsempfänger das von ihm beschriebene Vorhaben ganz oder teilweise nicht realisiert oder in einer Weise realisiert, die der Zielsetzung dieser Richtlinie widerspricht.

Um eine bestmögliche Zielerreichung zu gewährleisten, werden spätestens nach Ablauf von zwei Jahren die Regelungen dieser Richtlinie auf ihre Auswirkungen in der Praxis hin überprüft und ggf. angepasst.

6 Geltung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Lohr a.Main, _____

Dr. Mario Paul

Erster Bürgermeister

Anhang

Abgrenzung des Innenstadtbereichs (nach ISEK Lohr 2030)



Quelle: ISEK Stadt Lohr a.Main (CIMA)